

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 24. November 1955	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
4.11.55	Anordnung über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der 'Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik.....	393
10.11.	55 Anordnung über die Errechnung der erarbeiteten Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichen in den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel	394
24.10.	55 Anordnung über die Anwendung der Lehmbauweise und die Ausbildung lehmbau-technischer Kader	395
12.11.	55 Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei	398
9.11.	55 Anordnung über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“	399
15.10.55	Anweisung über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956	400
15.10.	55 Anweisung über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956	402
10.11.	55 Fünfte Bekanntmachung zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes sowie zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen. — Anerkennung von Holzschutzmitteln —	403
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	404

Anordnung über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik.

Vom 4. November 1955

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Abstimmung mit den zuständigen wissenschaftlichen Akademien wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsatz der Geheimhaltung

Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik sind einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Schlußfolgerungen für die Durchführung weiterer wissenschaftlich-technischer Arbeiten oder für die Entwicklung von Betrieben, Wirtschaftszweigen bzw. der gesamten Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden kurz Ergebnisse aus Arbeiten des Planes Forschung und Technik genannt) grundsätzlich Dienstgeheimnis. Sie dürfen, solange ihre Bekanntgabe an weitere Personen oder Institutionen nach den Bestimmungen dieser Anordnung nicht genehmigt worden ist, nur bekanntgegeben werden an:

- a) Dienstvorgesetzte in der Forschungs- und Entwicklungsstelle bzw. in dem Betrieb, dem eine

Forschungs- und Entwicklungsstelle angeschlossen ist, sowie an Dienstvorgesetzte in den zuständigen übergeordneten Staatsorganen;

- b) Vertreter von Staatsorganen, gegenüber denen auf Grund der geltenden Bestimmungen eine Auskunftspflicht besteht, soweit sie im Einzelfalle die Berechtigung zur Entgegennahme von Auskünften über Ergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik urkundlich (z. B. durch Vorweisen eines schriftlichen Auftrages) nachweisen;
- c) Gremien, die von Staatsorganen für die Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung, Durchführung und Auswertung der Volkswirtschaftspläne oder einzelner ihrer Teile eingesetzt worden sind und im Rahmen dieser Aufgabe zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet sind sowie das Recht besitzen, von ihren Mitgliedern oder den von ihnen hinzugezogenen Personen die Darstellung von Ergebnissen von Arbeiten des Planes Forschung und Technik zu verlangen (wie z. B. Wissenschaftlich-Technische Räte, Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik und ähnliche Gremien).

§ 2

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigung der Bekanntgabe von Ergebnissen des Planes Forschung und Technik entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung oder Hauptabteilung bzw. der Sekretär der Sektion der Akademie, der